

Eingang FB II am: 14.06.10

FBL II

Anlage 3 zur BV0089/2010

weiter an FD II/1

weiter an FD II/2

weiter an FD II/3

Landkreis Oberhavel

Der Landrat



Dezernat II - Finanzen und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Aktenzeichen:

II/47/10 B1

Bearbeiter:

Herr Blankenburg

Landkreis Oberhavel- PSF 10 01 45 - 16501 Oranienburg

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

15.6.10

Eingangs-Nr. 4865

14. JUN. 2010

Bearbeitungsvermerk:

Telefon (0 33 01) / 601 - 342

Telefax (0 33 01) / 601 - 340

Wolfgang.Blankenburg@oberhavel.de

14.06.2010

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Mitteilung der Umweltbelange

Gemarkung: Hennigsdorf
Flur 10; Flurstücke 306, 369/2 (teilw.)
Größe des Plangebietes: ca. 0,4 ha
Gemeinbedarfsfläche

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen des o. g. Planverfahrens mit Schreiben vom 21.05.2010 (Posteingang 25.05.2010) als berührte Behörde zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2010
- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 mit Begründung (Entwurfsstand: 20.05.2010)
- Umweltbericht (Entwurfsstand: 20.05.2010)

Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wird erstmalig durch den Landkreis Oberhavel Stellung genommen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Hausadresse:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

alter Straßenname
bis 30.6.2005
Poststraße 1

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3740923090
BLZ 160 500 00

Dresdner Bank Oranienburg
Konto-Nr. 150 608 000
BLZ 160 800 00

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Zur Planzeichnung

In der Planzeichnung wurde unter Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ nicht die Grundflächenzahl sondern die zulässige Grundfläche festgesetzt.

1.1.2 Zu den textlichen Festsetzungen

Ich weise darauf hin, dass die Aussage in der textlichen Festsetzung Nr. 5 im Widerspruch zur textlichen Festsetzung Nr. 2 (letzter Satz) steht.

Nach der Begründung sollen die Stellflächen im öffentlichen Straßenraum realisiert werden.

2. Belange der unteren Naturschutzbehörde

2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

2.1.1 Zur „Eingriffs-Ausgleich-Bilanz“

Die Stadt Hennigsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ zu ändern. Durch die Planänderung werden Flächen in Anspruch genommen, die bislang nicht in die Planung von 1998 einbezogen waren.

Dadurch entsteht ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, der bisher nicht abgehandelt worden ist. Nach Auswertung der Unterlagen bestehen hinsichtlich der vorgelegten Eingriffs-Ausgleich-Bilanz keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Einwände. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

a) Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan bisher nur Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) dargestellt und textlich festgesetzt worden sind. Die in der Begründung zum B-Plan aufgeführte und als Kompensationsmaßnahme benannte Umwandlung einer Ruderalflur zu einer extensiven Langgraswiese wird weder im B-Plan als SPE-Fläche dargestellt noch textlich festgesetzt. Dies ist jedoch zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahme zwingend erforderlich.

b) Des Weiteren ist die „Langgraswiese“ in der Begründung nicht näher definiert, wodurch derzeit nicht abschließend festgestellt werden kann, ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Aufwertung im Sinne der Eingriffsregelung handelt. Die Entwicklung einer bspw. Quecken- und Weidelgrasflur wird nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt.

Möglichkeiten der Überwindung

- Zu a) Der Bebauungsplan ist entsprechend des Erfordernisses zur Sicherung der o. g. Maßnahme zu ergänzen.
- Zu b) Die Langgraswiese ist in der Begründung zum Bebauungsplan näher zu erläutern. Die ökologische Aufwertung des bisherigen Zustandes muss eindeutig daraus hervorgehen.

Sonstige Belange der unteren Naturschutzbehörde sind nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand nicht betroffen.

2.2 Weiterführende Hinweise

Das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieslang-Krämer“ wird von der vorliegenden Planung nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

Bis auf weiteres nimmt das Landesumweltamt Brandenburg, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wahr.

Weitergehende Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.

3. Belange der unteren Wasserbehörde

Dem geplanten Vorhaben außerhalb der Trinkwasserschutz-zonen stehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Einwände entgegen.

Benutzungen von Gewässern (z. B. Regenwassereinleitung, Grundwasserabsenkung) bedürfen gemäß § 8 i. V. m. § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Trink- und Abwassererschließung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Trinkwasserversorger und Abwasserbeseitigungspflichtigen zu realisieren.

Das Niederschlagswasser sollte entsprechend § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes auf den Grundstücken versickert werden.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

4. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

Der Planung stehen keine Bedenken des vorbeugenden Brandschutzes entgegen.

Im Baugenehmigungsverfahren können weitere Belange des vorbeugenden Brandschutzes dargelegt und Auflagen hierzu erteilt werden.

5. **Belange der unteren Bodenschutzbehörde**

Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert.

Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

6. **Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde**

6.1 **Frühzeitige Hinweise zur Abfallentsorgung**

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, ist die Grundschule Nieder Neuendorf derzeit über die angrenzenden Straßen verkehrlich erschlossen.

Bei der Verlängerung der Straße „Zur Baumschule“ mit Schaffung zusätzlicher Stellplätze für die Bereitstellung der Abfallbehälter, ist zu beachten, dass diese Stellflächen durch 3-achsige Müllfahrzeuge angefahren werden können. Dazu gelten folgende Anforderungen:

- Fahrbahnbreiten und Fahrkurven sind für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge auszulegen. Die Regeln für die Anlage von Stadtstraßen RAST (ehemals EAE 85/95) sind zu beachten.
- Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen.
- Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (GUV-V C27 in der Fassung vom Januar 1997) besteht.

Die Erfordernisse der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel sind zu berücksichtigen.

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs auftreten, ist zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren.

7. **Belange des Fachbereiches Bildung und Gebäudeverwaltung**

Die Grundschule in Nieder Neuendorf befindet sich in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf. Gemäß § 99 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verwaltet der Schulträger seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe die-

ses Gesetzes. Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal.

In der 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oberhavel, Teil I und II, Stand: Juli 2007 sind die Grundschulen der Stadt Hennigsdorf Bestandteil des Schulnetzes für den Planungszeitraum (bis mindestens 2012).

Der Schulentwicklungsplan enthält folgende Aussagen zu den Grundschulen in Hennigsdorf:

„Für die Grundschulen der Stadt Hennigsdorf wird mittelfristig ein Bedarf von 7- 8 Zügen gesehen. Die räumliche Belastung wird voraussichtlich im Jahr 2011/12 ihren Höhepunkt haben. Die Stadt Hennigsdorf hat in der eigenen Schulplanung festzulegen, wo und wie die entsprechenden Räumlichkeiten bereitgestellt werden.“

8. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde

8.2 Weiterführender Hinweis zur Straßenausbauplanung

Die Voraussetzungen für die Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Änderung vom 17.07.2009) zu den Verkehrszeichen Z. 325.1 und 325.2 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) aufgeführt. An diese Vorgaben sind die Straßenverkehrsbehörden bei der Entscheidung über die Anordnung der Z. 325.1 und 325.2 zwingend gebunden.

Verkehrsberuhigte Bereiche sind öffentliche Verkehrsflächen mit Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und Teilnehmer, in denen aber der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten (Fußgänger, Fahrzeuge) nicht gilt. Da diese Preisgabe des Separationsprinzips eine Gefahrensteigerung in sich birgt, müssen die mit Z. 325.1 und 325.2 beschilderten Verkehrsflächen bereits durch ihre bauliche Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen.

Ich bitte Sie, die vorgebrachten Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.

Für ein Erörterungsgespräch stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.

Im Auftrag


Blankenburg

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu schaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ in Hennigsdorf, OT Nieder Neuendorf

Vorhabenbezogener B-Plan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

22.06.2010

B Stellungnahme der beteiligten Behörde

Bezeichnung der Behörde:

Absender: Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
TR 2 - Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4a
16816 Neuruppin

Datum: 18. Juni 2010
Tel.: (03391) 838-524
Fax: (03391) 838-501
Bearbeiter: Herr Altenburg
Az.: 0703

Keine Äußerung

Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- x Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen teilen wir Ihnen zu o.g. Entwurf folgendes mit:

1. *Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5*

Ansprechpartnerin: Frau Köppen
Tel.: 033201/442-442

Im Geltungsbereich des Plans befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise wiederum an das Landesumweltamt, Referat RW 5, zu richten.

Wasserwirtschaftliche Anlagen des Landesumweltamtes Brandenburg werden nicht berührt.

2. *Naturschutz – RW 7*

Ansprechpartnerin: Frau Kullmann
Tel.: 033201/442-469

Der vorgelegte Entwurf umfasst die 1. Änderung des B-Plans Nr. 27 der Stadt Hennigsdorf „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“.

Bei dem BPlan-Gebiet handelt es sich um Rasenflächen, Gartenflächen, Hecken und Bäume in Stadtrandlage. Geplant sind ein Ergänzungsbau und eine Erweiterung des Schulgrundstücks inklusive der Errichtung öffentlicher Verkehrsfläche mit Stellplätzen. Ein Teil der durch Rodung betroffenen Bäume wurden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe, die sich aus dem geltenden BPlan ergeben, gepflanzt.

RW 7 nimmt in diesem Verfahren zu folgenden Belangen Stellung:

1. Besonderer Artenschutz
2. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht inkl. Natura 2000.

1. Besonderer Artenschutz

RW 7 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung im o.g. Verfahren die Belange des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für alle besonders geschützten Arten wahr. Eine Artenschutzzuständigkeitsverordnung, die die Zuständigkeit für bestimmte Arten an die unteren Naturschutzbehörden überträgt, ist derzeit nicht in Kraft.

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Die Planungsunterlagen bedürfen daher eines Kapitels, in dem sich die Gemeinde mit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auseinandersetzt.

Die eingereichten Unterlagen enthalten diesbezüglich keine ausreichenden Aussagen. Das auf Seite 15 und 17 des „Vorentwurfs Begründung mit Umweltbericht“ erwähnte „Absuchen“, „Untersuchen“ bzw. „Überprüfen“ relevanter Bereiche des Schulgrundstücks und der Gebäude „nach dauerhaften Niststätten“ oder „geschützten Lebensstätten“ beinhaltet keine Informationen über die dabei angewandte Methodik (z.B. Art und Zeitraum der Erfassung).

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Beitrag basiert des Weiteren auf einer Potenzialabschätzung aufgrund des Biotopbestandes.

Über eine Potenzialanalyse ist der maßgebliche Sachverhalt (Art, Anzahl und Größe der Reviere, Größe der lokalen Population, Verteilung im Gebiet, Bedeutung der Teilpopulation in Bezug auf die Gesamtpopulation) nicht zu ermitteln. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf die Anforderungen an die Ermittlungstiefe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Urteil vom 9. Juli 2008 (s. BVerwG 9A 39.07) dargelegt, dass die Prüfung, ob einem Planungsvorhaben artenschutzrechtliche Verbote nach § 42 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraussetzt. Der individiumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierzu benötigt sie Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Da im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfen ist, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten im Zuge der Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten sind und ob gegebenenfalls eine Ausnahmelage vorliegt, sind bereits auf Ebene der Bebauungsplanung, in Abhängigkeit von der vorliegenden Datengrundlage, Bestandsaufnahmen notwendig.

Sofern aussagekräftige Daten vorliegen, die nicht älter als 5 Jahre sind, können diese Daten verwendet werden. Liegen entsprechende Daten nicht vor, ist eine Bestandserfassung durchzuführen.

Aufgrund der Habitatausstattung können faunistische Erfassungen auf die u.g. Arten/Artengruppen beschränkt werden.

a) Brutvögel

Die Anforderungen an den Untersuchungsumfang lauten wie folgt:

- Fünf Begehungen im Zeitraum von März bis im Abstand von 1 Woche, ab Ende April im Abstand von 2 Wochen.
- Mindestens die Hälfte der Begehungen in den frühen Morgenstunden (max. 30 Minuten vor Sonnenaufgang).

Die ermittelten Brutreviere und Neststandorte aller Brutvogelarten sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen vorzulegen.

Da Gebäude teilweise be-/verbaut (Verbindungsbau) und Gebäude abgerissen (Kompensationsfläche) werden sollen, muss bei der Brutvogelkartierung besonders auf Gebäudebrüter geachtet werden. Es muss die artbezogene Anzahl der Niststätten, die durch den Abriss oder den Anbau dauerhaft verloren gehen, ermittelt werden. Unter Umständen muss für verlorengelungene Niststätten bestimmter Arten Ersatz geschaffen werden. Im Falle der Anwesenheit von Mauerseglern ist zusätzlich ein freier Anflug an die Niststätten zu berücksichtigen, da diese sonst ggf. nicht mehr wiederbesiedelt werden können.

b) Zauneidechse

Es fehlt eine Biotopkartierung, aus der ersichtlich wäre, ob potenzielle Lebensräume der Zauneidechse vorhanden sind. Bestandserhebungen für die Zauneidechse können entfallen, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass auf der Vorhabensfläche Vorkommen ausgeschlossen werden können, da keine geeigneten Biotope vorhanden sind. Dies ist mit Fotos zu belegen. Kann dies nicht dargelegt werden, sind Bestandserhebungen wie folgt durchzuführen:

- Mindestens 5 Begehungen bei günstigen klimatischen Verhältnissen.
- Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze.
- Erfassen der Sommer- und Winterlebensräume (Überwinterungsplätze).

c) Eremit, Heldbock

Es handelt sich den Unterlagen zufolge „überwiegend um Jungbäume“. Bestandserhebungen von Eremit und Heldbock können entfallen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Zusammenhang mit der Realisierung bzw. der Planung des Vorhabens besiedelte Altbäume gerodet werden.

Ansonsten gelten folgende Anforderungen an den Untersuchungsumfang:

Erfassung der aktuellen Besiedlung eines Bestandes durch mehrmalige Begehungen (nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung) zwischen Mai und September sowie durch gezielte Nachsuche nach Larven in dafür geeigneten zugänglichen Baumhöhlen.

Speziell Eremit: Als erste Orientierung Suche nach Larvenkot an den Stammfüßen alter Laubbäume. Dann genauere Untersuchung. Das Volumen der Mulmmeiler gibt Auskunft über Größe der Population im Baum. Nachweis im Präimaginalstadium ist der einzige sichere Beleg.

Speziell Heldbock: Brutbaumkartierung und Schlupflocherfassung zur unbelaubten Jahreszeit.

Kontrolle auf Mulmauswurf zur Erkennung aktuell besiedelter Bäume ab Ende April über die Saison. Feststellung vom Imagines an 10 Abenden / Nächten von Mai – Juli (Temperaturen > 18°C, hohe relative Luftfeuchtigkeit).

d) Fledermäuse

Den Unterlagen zufolge ist eine Untersuchung nach Fledermäusen bisher nur an den Schulgebäude bzw. der Turnhalle erfolgt. Da in der Gartenfläche „Gebäude komplett und dauerhaft zurückgebaut“ werden sollen (s. S. 22 des „Vorentwurfs Begründung mit Umweltbericht“) müssen auch diese auf Fledermausvorkommen untersucht werden.

Die Fledermausquartiere sind differenziert nach Wochenstuben, Sommer-, Paarungs-, Winter- bzw. sonstigen Quartieren durch Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente (Gebäude, insbesondere Dachböden und Kellerräume sowie Bäume) auf Fledermausspuren (Kot) bzw. vorhandene Tiere (Dokumentation von Art, Anzahl, sonstigen Nachweisen, Quartiernutzungstyp, Strukturelement, Position, Kurzbeschreibung, Zeitpunkt) darzustellen.

Erforderlich sind jeweils mindestens eine Erfassung im Zeitraum November bis März (Winterquartiere) und eine Erfassung im Zeitraum Mitte Mai bis August zur Erfassung von Sommerquartieren und Wochenstuben.

Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund fehlender Habitataignung im vorliegenden Verfahren nicht die Notwendigkeit von Erfassungen.

In den Antragsunterlagen ist weiterhin darzulegen, ob die Realisierung des Vorhabens zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten. Danach liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen artspezifisch gegebenenfalls nicht, wenn Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) hinreichend dargelegt und begründet sind. Bei Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote. Aus den Unterlagen geht hervor, dass für die Fällarbeiten bereits eine Bauzeitenregelung geplant ist. Die Notwendigkeit einer Bauzeitenregelung muss auch für die vorbereitenden Maßnahmen (Rückbau von Gebäuden) auf den Kompensationsflächen (Gärten) geprüft werden. Eine abschließende Festlegung der Bauzeitenregelung kann in Abhängigkeit von den betroffenen Arten erst nach Auswertung der Kartierungsergebnisse erfolgen.

2. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht inkl. Natura 2000

Mit Erlassen des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) wurde geregelt, dass RW 7 im Verfahren gegenüber dem Planaufsteller für den Bereich Natura 2000 und im Hinblick auf geplante, einstweilig sichergestellte, im Verfahren gem. § 28 BbgNatSchG befindliche sowie festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, für die das MLUV zuständig ist, Stellung nimmt.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keines der Gebiete von der vorliegenden Planung betroffen ist.

3. Immissionsschutz- RW 4

Ansprechpartner:

Herr Altenburg

Tel.: 03391/838-524

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Entwurf keine Bedenken.

Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Altenburg